

gebaute, sehr ausführliche Exegese der Goldenen Bulle und ihrer einzelnen Bestimmungen, das zweite Kapitel erzählt die Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz. In diesem Zusammenhang wird auch das Verhältnis der noch vorhandenen 7 Originalausfertigungen geprüft und der Nachweis erbracht, dass das böhmische Exemplar nicht als die eigentlich authentische Kanzleiausfertigung anzusehen ist. Das 3. Kapitel würdigt die Goldene Bulle in ihrer Bedeutung als Reichsgesetz. Zwei Exkurse handeln über das Schwertträgeramt bis zur Goldenen Bulle und über das böhmische Kurrecht nach den Anschauungen des 14. und 15. Jh. Ein besonders glücklicher Gedanke war es, den Text, der die bisherigen Ausgaben bei Otto Harnack oder Altmann und Bernheim weit in den Schatten stellt, als besonderes und daher nach den Verlagsbestimmungen dieser 'Quellen und Studien' auch gesondert käufliches Heft auszugeben, das sich durch seinen verhältnismässig geringen Preis und den hohen Wert des Haupttextes selbst und der ihn begleitenden Einzelurkunden als Handbuch für seminaristische Uebungen aufs beste empfiehlt. Möge Zeumers Werk nach dieser Richtung eingehende Beachtung finden und reiche Früchte tragen, wie es selbst als reife Frucht unermüdlicher und feinsinniger Forschung uns beschert ist! M. T.

217. In einem 1. Teil einer 'Beschreibung der Hss. im Archiv der kgl. Hauptstadt Prag' (in tschechischer Sprache) beschreibt der bekannte böhmische Rechtshistoriker J. C e l a k o v s k ý die daselbst befindlichen Rechtshandschriften und Stadtbücher aus der vorhabsburgischen Zeit. Sehr wichtig ist die Einleitung (S. 1—24) über die Entwicklung des städtischen Registerwesens von den ältesten Nachrichten über dasselbe (1279—1280) bis 1526. Die Hss.-Beschreibung (S. 25—123) ist eingehend mit gründlichen detaillierten Inhaltsangaben. Im ganzen zählt das Archiv 3410 Hss., von denen im vorliegenden Heft 122 (nebst einigen Unternummern) behandelt sind. B. B.

218. Verwiesen sei hier auch auf die zusammenfassenden Darlegungen G. C a r o s über 'Grundherrschaft und Staat' (Deutsche Geschichtsblätter IX, 95—112). M. Kr.

219. In der Historischen Vierteljahrschrift X. Jahrgang (1907), S. 305—354 veröffentlicht G. S e e l i g e r